

Infoblatt für Arbeitsuchende

FREISTELLUNG FÜR EIN EUROPÄISCHES PROGRAMM

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.12.2018 über Berufsausbildungen für Arbeit-suchende - Artikel 34

Welche Europäischen Programme?

Maßnahmen, die im Rahmen des Erasmus+-Programms und dem europäischen Solidaritäts-korps organisiert werden, können unter Artikel 34 eine Freistellung beantragen.

Welche Bedingungen muss der Antragstel-ler erfüllen?

1. Der vollständig ausgefüllte, datierte und un-terzeichnete Antrag muss vor Beginn des Eu-ro-päischen Programms eingereicht werden;
2. Der Antragsteller ist ein entschädigter, unbe-schäftigter Vollarbeitsuchender mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgi-ens;
3. Der Antragsteller unterliegt nicht mehr der Vollzeitschulpflicht und hat das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht;
4. Das Europäische Programm passt in den Ein-gliederungsweg des unbeschäftigten Arbeit-suchenden.
5. Das Europäische Programm ist für den unbe-schäftigten Arbeitsuchenden arbeitsmarktre-levant.

Wie lange dauert die Freistellung?

Die Freistellung kann maximal für 1 Jahr bewilligt wer-den. Sie kann entzogen werden, wenn sich heraus-stellt, dass Sie an den im Programm vorgesehenen Aktivitäten nicht regelmäßig teilgenommen haben. Die Freistellung gilt auch für vorübergehende Auf-enthalte im Ausland für das Absolvieren eines Prakti-kums. Sie können diese Freistellung nur ein einziges Mal erhalten.

Von welchen Pflichten sind Sie während des Europäischen Programms freigestellt?

Wenn Sie freigestellt sind, werden Sie ab dem Datum der Freistellung, von der Verpflichtung befreit:

- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen;
- ein zumutbares Stellenangebot anzunehmen;
- sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen.

Allerdings bleiben Sie weiterhin beim Arbeitsamt ein-getragen und können im Rahmen der passiven Ver-fügbarkeit vorgeladen werden.

Die Freistellung verhindert nicht das Verhängen von Sanktionen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten, wenn die Ereignisse vor dem Beginn der Freistel-lungszeit stattgefunden haben.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aktivierung des Ver-haltens bei der Stellensuche kann die Tatsache, dass Sie eine Berufsausbildung absolvieren oder absolviert haben, Ihnen unter gewissen Bedingungen Vorteile sichern (nähere Informationen finden Sie unter der Rubrik „Kontrolle des Suchverhaltens“, oder entneh-men diese den entsprechenden Infoblättern auf der Website des Arbeitsamtes).

Was müssen Sie machen, um diese Freistel-lung zu erhalten?

Bevor Sie die Maßnahme beginnen, müssen Sie und das Jugendbüro der DG den [Berufsausbildungsantrag Art. 34](#) ausfüllen und diesen datiert und unterzeich-net beim Arbeitsamt einreichen. Die Freistellung kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass Sie dem Ausbildungsprogramm nicht regelmäßig folgen.

Kommentar [AK1]: Als link

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen

Was müssen Sie mit dem ausgefüllten Formular machen?

Sie geben das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular fristgerecht beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Freistellungsdienst - ab und warten auf die Genehmigung des Arbeitsamts, bevor Sie das Europäische Programm beginnen.

Anmerkungen:

- Das Arbeitsamt schickt Ihnen ein Schreiben mit seiner Entscheidung zu. Bis zu Beginn der Freistellung müssen Sie allen Pflichten als Arbeitsloser nachkommen.
- Weitere Informationen erteilt der Dienst „Freistellungen“ des Arbeitsamts (Koordinaten s.u.).

Welche Pflichten sind während des Praktikums zu beachten?

Detaillierte Informationen gibt das föderale Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM) oder Ihre Zahlstelle (CAPAC/HfA oder Gewerkschaft).

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen